



# Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz

## 1. Was ist das Ziel des Gesetzes?

- Ziel ist es, den **Schutz der Menschenrechte** zu verbessern.
- Dabei geht es um die Einhaltung **grundlegender Menschenrechtsstandards**. Es geht **nicht** darum, überall in der Welt deutsche Sozialstandards umzusetzen.
- Das Gesetz legt **klare und umsetzbare Anforderungen für die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten von Unternehmen in globalen Lieferketten fest** und schafft so Rechtssicherheit für Unternehmen und Betroffene. Jedes Unternehmen bearbeitet diese Fragestellungen bereits heute, das Gesetz führt hierfür verbindliche Verfahren ein. Es begründet eine **Bemühenspflicht** und keine Erfolgsgarantie.
- Schwerpunkt der Umsetzung ist eine Risikoanalyse der eigenen Lieferkette und ein sich daran anschließendes System abgestufter Verantwortung.

## 2. Welche Unternehmen werden vom Gesetz erfasst?

- Ab 2023: Unternehmen mit mehr als **3.000 Mitarbeitenden**; ca. 600 Unternehmen.
- Ab 2024: Unternehmen mit mehr als **1.000 Mitarbeitenden**; ca. 2.900 Unternehmen.
- Danach wird der Anwendungsbereich evaluiert.

## 3. Was sind die wichtigsten Regelungen?

### 1. Erstmals klare Anforderungen für die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten von Unternehmen

### 2. System der abgestuften Verantwortung für die gesamte Lieferkette

Die Anforderungen an die Unternehmen sind abgestuft nach:

1. Eigener Geschäftsbereich
2. Unmittelbarer Zulieferer
3. Mittelbarer Zulieferer

#### Und nach:

- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit,
- dem Einflussvermögen des Unternehmens auf den Verursacher der Verletzung,
- der typischerweise zu erwartenden Schwere der Verletzung,
- der Art des Verursachungsbeitrages des Unternehmens.

### 3. Externe Überprüfung durch eine Behörde

- Mit dem **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle** überprüft eine etablierte Behörde die Einhaltung des Gesetzes.
- Sie kontrolliert die **Unternehmensberichte**, geht eingereichten **Beschwerden** nach und verhängt im Notfall auch **Sanktionen**.

### 4. Rechte für Betroffene

- **Betroffene von Menschenrechtsverletzungen** können ihre Rechte nicht nur wie bisher vor deutschen Gerichten geltend machen, sondern auch Beschwerde beim **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle** einreichen.
- Deutsche Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen dürfen außerdem Betroffene bei der Vertretung ihrer Rechte **vor deutschen Gerichten unterstützen** (Prozessstandschaft).

## 4. Gibt es eine Haftung für Unternehmen bei Menschenrechtsverletzungen in ihren Lieferketten?

- Das Gesetz schafft **keine neuen zivilrechtlichen Haftungsregelungen**. Es gilt weiterhin die zivilrechtliche Haftung nach deutschem und ausländischem Recht.

## 5. Wie wird das Gesetz durchgesetzt?

- Das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle** gewährleistet die effektive Durchsetzung des Gesetzes. Es wird ein schlankes Berichtsverfahren aufbauen, auf dessen Grundlage die Kontrolle der Unternehmen sichergestellt wird.
- Bei Verstößen gegen das Gesetz sind **Bußgelder** möglich.
- Unternehmen können bei schwerwiegenden Verstößen bis zu drei Jahre von der **öffentlichen Beschaffung ausgeschlossen** werden.